Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen
3.3.0	Allgemeine Gebote und Verbote für alle Landschaftsschutzgebiete	Nach § 24 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Zusätzlich zu den Allgemeinen Geboten und Verboten gelten die Besonderen Gebote und Verbote für das Landschaftsschutzgebiet Bastauwiesen – Nr. 3.3.02 – und für die Landschaftsschutzgebiete Feuchtwiesen – Nr. 3.3.03 – sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten – Nr. 7.0 –.
3.3.0-1	Allgemeine Gebote für Landschaftsschutzgebiete werden nicht getroffen.	
3.3.0-2	In den geschützten Gebieten ist insbesondere verboten:	
3.3.0-2.1	bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;	
3.3.0-2.2	an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Stege und Bootsanleger oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten oder zu ändern, Wohnwagen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;	
3.3.0-2.3	Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu verlegen oder zu ändern;	
3.3.0-2.4	Hecken, Ufer- und Feldgehölze zu beseitigen oder so zu beschädigen, dass sie in ihrem Bestand gefährdet sind;	
3.3.0-2.5	Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;	
3.3.0-2.6	Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;	
3.3.0-2.7	Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen sowie Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten;	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen
3.3.0-2.8	Werbeanlagen, Schilder, Beschriftung oder dgl. zu errichten bzw. anzubringen oder zu ändern;	
3.3.0-2.9	in den geschützten Gebieten Feuer zu machen;	Ortssatzungen und die Bestimmungen der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen – Pflanzen-Abfall-Verordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 – GV.NW. S. 530/SGV. NW. 2061 – werden hiervon nicht berührt.
3.3.0-2.10	außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren und zu parken.	
3.3.0-3	Unberührt bleiben, soweit nicht für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete anders bestimmt:	
3.3.0-3.1	die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen einschließlich der erforderlichen ordnungs- und zeitgemäßen Betriebsvorgänge und der Maßnahmen zur Bodenverbesserung sowie die Umwandlung der Flächen im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald, der Veränderung der Oberflächengestalt sowie der Beseitigung oder Beschädigung der Hecken, Feld- oder Ufergehölze, deren Fortbestehen durch Bewirtschaftung, Nutzung und Pflege nicht gefährdet werden darf';	
3.3.0-3.2	die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;	
3.3.0-3.3	das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen sowie das Einfriedigen von bebauten Grundstücken;	
3.3.0-3.4	das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh;	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
3.3.0-3.5 das Fahren und Parken außerhalb der Wege und Parkplätze für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr;	
3.3.0-3.6 das Anbringen oder Ändern von Schildern und Beschriftungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutz der Flächen und Landschaftsbestandteile hinweisen, sich auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;	
3.3.0-3.7 die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang.	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen
3.3.03	Besondere Gebote und Verbote für die Landschaftsschutzgebiete Feuchtwiesen	Neben diesen Besonderen Geboten und Verboten gelten die Allgemeinen Gebote und Verbote für alle Landschaftsschutzgebiete – Nr.3.3.0 – sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten – Nr. 7.0 –.
3.4.031	In den Landschaftsschutzgebieten Feuchtwiesen ist insbesondere geboten:	
3.5.031-1	weitläufig Einzelbäume – Baumweide, Kopfweide, Erle, Esche – zu pflanzen;	Der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück in Anspruch genommen wird, ist vor der Durchführung einer Maßnahme nach Nr. 3.3.031-1 und 2 zu beteiligen. Soweit landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen wird, ist das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer herzustellen.
3.3.031-2	die Kopfweiden zu beschneiden;	
3.3.031-3	an geeigneten Stellen kleine flache Tümpel anzulegen und zu pflegen	Das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer, dessen Grundstück für die Anlage eines Tümpels in Anspruch genommen wird, ist herzustellen. Es wird sichergestellt, dass die Anlage der Tümpel die Nutzung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt.
3.3.032	In den Landschaftsschutzgebieten Feuchtwiesen ist insbesondere verboten:	
3.3.032-1	Kopfbäume zu beseitigen;	
3.3.032-2	Freigehege anzulegen;	
3.3.032-3	Modellflugplätze anzulegen oder Modellflug zu betreiben;	
3.3.032-4	Flurgehölze zu pflanzen oder Aufforstungen vorzunehmen;	
3.3.032-5	Fischteiche anzulegen oder vorhandene Gewässer als Fischteiche zu nutzen;	

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen
3.3.3	Landschaftsschutzgebiete Feuchtwiesen	Die Schutzausweisung ist gemäß § 13b LG geboten.
	Die Schutzausweisung ist erforderlich	Die genannten Gebiete haben als Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten und als Nahrungsraum, insbesondere für etliche in den benachbarten Naturschutzgebieten heimische Tierarten, eine große Bedeutung.
3.3.31	zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie	
3.3.32	wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.	Sie müssen als weite, offene Landschaften erhalten bleiben und durch die Anlage kleiner Nassbiotope – Tümpel – an geeigneten Stellen aufgewertet werden.